



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Bürgerservice

Vorlagen Nr.:
BV/2/0272

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	19.09.2016			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	10.10.2016			

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Teilnahme an der einheitlichen Behördennummer 115

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird bevollmächtigt, mit den Städten, Gemeinden und Ämtern des Landkreises Vorpommern-Rügen jeweils einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Zusammenarbeit im Rahmen der einheitlichen Behördennummer 115 entsprechend der Anlage abzuschließen.

Stralsund, 6. September 2016

gez. Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wird die flächendeckende Einführung der einheitlichen Behördenrufnummer 115 angestrebt. Der Landkreis Vorpommern-Rügen betreibt seit dem 1. Dezember 2014 neben dem Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern ein 115-Servicecenter. Hier werden von Montag bis Freitag, jeweils durchgängig von 08.00 bis 18.00 Uhr die Fragen der Anruferinnen und Anrufer zu behördlichen Angelegenheiten unabhängig von der Verwaltungsebene aus einer Wissensdatenbank beantwortet. Das soll die sachbearbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen entlasten und die Wartezeiten am Telefon verkürzen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Servicecenter sind bemüht, auch jetzt schon die Fragen zu gemeindlichen Aufgaben zu beantworten. Das ist jedoch ohne die entsprechenden aktuellen Informationen zu den Aufgaben aufwändig und unvollständig. Anders ist das bei den im Rahmen eines Projektes bereits teilnehmenden Partnern - die Hansestadt Stralsund, die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, das Amt Bergen auf Rügen einschließlich der Stadt Bergen auf Rügen und das Amt Ribnitz-Damgarten einschließlich Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Hier können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die im Informationssystem hinterlegten Informationen schnell zurückgreifen und umfassend informieren.

Für die Zusammenarbeit mit den Städten, Gemeinden und Ämtern ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 777) erforderlich.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2016 wurde nach zuvor erfolgten Informationsgesprächen an alle Städte, Gemeinden und Ämter des Landkreises der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Beratung und Entscheidung übersandt. Die Entscheidungen stehen zum Teil noch aus.

Eine Kostenbeteiligung der Städte, Gemeinden und Ämter an dem Betrieb des Servicecenters 115 erfolgt nicht. Der Betrieb des Servicecenters wird über allgemeine Deckungsmittel des Landkreises finanziert.

Anlagen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		